



Satzung

Freundeskreis Karlsruhe – Halle (Saale) e. V.

§ 1 Name Sitz Geschäftsjahr

1. Der am 13. Februar 2007 in Karlsruhe gegründete Freundeskreis führt den Namen „Freundeskreis Karlsruhe – Halle (Saale) e.V.“.
2. Der Freundeskreis ist in das Vereinsregister eingetragen
3. Der Freundeskreis hat seinen Sitz in Karlsruhe.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung von Bildung, Kunst, Kultur, Sport und Sozialem sowie des Heimatgedankens zwischen den Partnerstädten Karlsruhe und Halle. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen und insbesondere durch Durchführung von Kunst-, Kultur-, Sport- und Ausbildungsveranstaltungen.
2. Der Freundeskreis verfolgt ausschließlich unmittelbar und mittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist sowohl ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung als auch ein klassischer Verein im Sinne des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Freundeskreis. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist schriftlich mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung.
4. Die Mitgliedsdaten aus dem Aufnahmeantrag werden maschinell gespeichert und gemäß Datenschutzgesetz nur für Zwecke des Freundeskreises genutzt. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - 1.1 schriftliche Kündigung an den Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres
 - 1.2 Tod bei natürlichen Personen
 - 1.3 Auflösung bei juristischen Personen
 - 1.4 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Freundeskreises gröblich verletzt oder sich unehrenhaft verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Gelegenheit des Mitgliedes sich zu äußern.

2. Die Mitgliedschaft endet weiter, wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag über sechs Monate in Verzug ist und innerhalb einer Frist von einem Monat nach erfolgter Mahnung keine Zahlung erfolgt. Die Mitgliedschaft endet nach Ablauf dieser Frist.

§ 5 Beitrag

1. Für die Mitgliedschaft wird ein Jahresbeitrag erhoben, der bis 31. März eines jeden Jahres fällig ist.
2. Das Mitglied ermächtigt den Vorstand, den Jahresbeitrag durch Abbuchung einzuziehen.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr bis 31. März statt. Sie hat folgende Aufgaben:
 - 1.1 den Jahresbericht des Vorstandes und der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen
 - 1.2 den Vorstand zu entlasten
 - 1.3 die Wahl von Vorstand und Rechnungsprüfern vorzunehmen
 - 1.4 die Höhe des Jahresbeitrages festzusetzen
 - 1.5 über die auf der Tagesordnung stehenden Beschlusspunkte zu entscheiden
 - 1.6 Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins zu beschließen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - 2.1 der Vorstand dies beschließt
 - 2.2 mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordert.

3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand

- mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin
- schriftlich an die Mitglieder – mit der Versendung von E-Mails ist die Schriftform gewahrt
- mit Bekanntgabe der Tagesordnung

4. Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin weitere Tagesordnungspunkte dem Vorstand schriftlich nennen.

5. Ablauf

5.1 Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter geleitet.

5.2 Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5.3 Jedes anwesende Mitglied besitzt eine Stimme.

5.4 Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Die Versammlung kann auf Antrag eines Mitglieds ein anderes Abstimmungsverfahren beschließen.

5.5 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

5.6 Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 aller an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder erforderlich.

5.7 Zur Auflösung des Freundeskreises ist eine Stimmenmehrheit von 4/5 aller an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder erforderlich.

5.8 Über den Versammlungsverlauf und über die Beschlussfassung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann beim Vorstand eingesehen werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Freundeskreis wird vom Vorstand geleitet.
2. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern
 - 2.1 dem 1. Vorsitzenden
 - 2.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen
 - 2.3 drei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden
3. Der Vorstand vertritt den Freundeskreis durch den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen im Sinne von § 26 BGB, jeweils allein.

4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

5. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Versammlung kann einen anderen Wahlablauf bestimmen.

6. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die Dauer der restlichen Wahlperiode einen Vertreter berufen.

8. Der Vorstand beschließt über die laufenden Geschäfte des Freundeskreises mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

9. Aufgabenbereiche sollen von einzelnen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen werden.

10. Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen.

§ 8 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.

Amtszeit und Wahlregularien entsprechend Vorstand.

2. Die Rechnungsprüfer können jederzeit die erforderlichen Unterlagen einsehen. Sie prüfen die Kassen und das Belegwesen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht.

3. Über die Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 Auflösung

1. Im Falle der Auflösung des Freundeskreises sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Freundeskreises fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen der Stadt Karlsruhe zu, die es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

§ 10 Inkrafttreten

Die bei der Mitgliederversammlung am 16. März 2007 beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am 26. Juni 2007 in kraft.

